

**Johannes Rauch**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.916.955

Wien, 2.2.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13460/J der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Sozialversicherung: Offenlegung der Gebarungsvorschaurechnungen (12/2022)** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Liegen die aktuellen, detaillierten **Gebarungsvorschauen** der SV-Träger bereits vor? Wenn ja, bitte um Offenlegung. (getrennt nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen)*

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 1 der parlamentarischen Anfrage Nr. 12736/J vom 18.10.2022. Es liegen keine aktuelleren Zahlen vor.

**Frage 2:**

- *Wie stellen sich die **vorläufigen bzw. endgültigen Erfolgsrechnungen** der SV-Träger für das Jahr 2021 dar? (getrennt nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen)*

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 2 der parl. Anfrage Nr. 11458/J vom 23.06.2022. In den Beilagen 4 bis 9 der seinerzeitigen Beantwortung befinden sich die endgültigen Erfolgsrechnungen der SV-Träger für das Jahr 2021.

**Frage 3:**

- *Wie stellen sich die **vorläufigen Erfolgsrechnungen** der SV-Träger für das Jahr 2022 dar? (getrennt nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen)*

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 3 der parl. Anfrage Nr. 13107/J vom 18.11.2022. In den Beilagen 1 bis 5 der seinerzeitigen Beantwortung befinden sich die vorläufigen Erfolgsrechnungen der SV-Träger für das Jahr 2022. Es liegen keine aktuelleren Zahlen vor.

Generell möchte ich zum Interpellationsrecht festhalten, dass gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Interpellationsrecht umfasst somit Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes. Das Verlangen nach einer monatlichen Vorlage umfassender Gebarungsunterlagen der Sozialversicherungsträger ist grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

